

Amtsgericht Augsburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: K 141/24

Augsburg, 14.11.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 23.01.2026	10:00 Uhr	101, Sitzungssaal	Amtsgericht Augsburg, Am Alten Einlaß 1, 86150 Augsburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Augsburg von Welden

Ifd.Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Welden	137/2	Gebäude- und Freifläche	Ganghoferstraße 4	0,0778	3401
	Welden	137/5	Verkehrsfläche	Ganghoferstraße	0,0002	3401

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (*It Angabe d. Sachverständigen*):

teilunterkellertes Wohnhaus mit Nebengebäude (ehemaliger Stall) und Garage

Baujahr ca. 1925 (Wohnhaus) bzw. ca. 1825 (Stall) bzw. 1970 (Garage)

Wohnfläche ca. 190 m² zzgl. 40 m² Kellerfläche

Nutzfläche Nebengebäude ca. 100 m²

Grundstücksfläche 778 m² (FINr. 137/2) und 2 m² (FINr. 137/5)

Lage:

Ganghoferstraße 4, 86465 Welden

Verkehrswert: 316.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.12.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Wichtiger Hinweis:

Die weiteren im veröffentlichten Gutachten genannten Grundstücke mit den Flurnummern 240, 349 und 1021 wurden bereits versteigert und sind nicht Gegenstand des Versteigerungstermins vom 23.01.2026.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Amtsgericht Augsburg
Zwangsversteigerungsgericht